

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 23. Januar 1986
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/12411
Durchwahl: 1241-766
Az.: 420 II 14 III 10, 25 R 320

Rundverfügung G4/1986

Eintragung der getauften Kinder in das kommunale Melderegister

hier: Ordnungsmerkmal des Haushaltsvorstandes

Bezug: Rundverfügung G24/1985 vom 12. November 1985

In dem mit der obigen Rundverfügung eingeführten Vordruck ist im oberen Teil die Eingabe des Ordnungsmerkmals des Haushaltsvorstandes vorgesehen. Bei diesem Merkmal handelt es sich um eine mehrstellige Zahl, über die im EDV-Verfahren die aufzunehmenden Daten der zutreffenden Familie zugeordnet werden. Das Ordnungsmerkmal wird vom Rechenzentrum aufgrund der Datenübermittlung von den kommunalen Meldeämtern bei den Gemeindegliederverzeichnissen mit ausgedruckt.

Gegenwärtig ist dieses Ordnungsmerkmal jedoch für die Zwecke des o.a. Vordruckes ohne Bedeutung. Denn das bislang aufgrund eines Runderlasses des Nds. Ministers des Inneren vom 28. Dezember 1979 verwendete Merkmal ist nicht identisch mit dem, das aufgrund des § 24 Abs. 2 des Nds. Landesmeldegesetzes künftig verwendet werden wird.

Wir bitten daher folgendes zu beachten:

Um Unsicherheiten und Fehler zu vermeiden, ist in dem Vordruck das Feld "Ordnungsmerkmal des Haushaltsvorstandes" bis auf weiteres **nicht** auszufüllen. Sobald alle technischen Voraussetzungen geklärt sind, werden wir den Termin bekannt geben, von dem an das Ordnungsmerkmal verwendet werden darf.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig